

Plakatierung Bundestagswahl 2021

1. An Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs bzw. im Umkreis von 3 m ist eine Plakatierung nicht gestattet.
Bei der Befestigung an Laternen sind Kabelbinder zu verwenden; Holzplakate dürfen nur am Boden aufgestellt werden.
An Städtischen Gebäuden sowie Buswartehäuschen und Schaltkästen darf nicht plakatiert werden.
Verboten ist eine Plakatierung an Bäumen (außer an Baumschutzgittern im Innenstadtbereich).
2. Für Beschädigungen an Laternen oder Bäumen, etc. haftet die jeweilige Partei/Gruppierung.
3. Gehwege müssen frei bleiben.
4. Beginn der Plakatierung frühestens 8 Wochen vor Wahldatum. Spätestens eine Woche nach dem Wahltag sind die Plakate zu entfernen. Die Stadt Rottenburg behält sich vor, sollten Wahlplakate nicht selbstständig beseitigt werden, dass die Stadt eine Aufwandspauschale in Rechnung stellt.
5. Es werden jeweils 2 Plakatwände an 6 Standorten von der Stadt Rottenburg bereitgestellt.
 - Rottenburg, Neufahrner Straße, Einmündung Georg-Pöschl-Str.
 - Rottenburg, Landshuter Straße 55 auf Höhe Aldi
 - Rottenburg, Max-von-Müller-Str. 31 beim Busbahnhof
 - Rottenburg, Pater-Wilhelm-Fink-Str. 16 beim Freibad
 - Oberhatzkofen, Hauptstraße 7 neben dem Buswartehäuschen
 - Pattendorf, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2 nahe Wasserzweckverband